



**Aktenzeichen: Pet 1-19-06-2400-049292**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wendet sich der Petent gegen die Verwaltungspraxen des Bundesverwaltungsamtes und fordert das Gesetz dahingehend zu ändern, dass es vielen Deutschen und ihren Nachkommen ermöglicht wird, in ihre Heimat zurückzukehren, auch wenn sie nicht unter dem Zweiten Weltkrieg gelitten haben.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 234 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 18 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Jahr 2013 im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) wichtige Änderungen vorgenommen worden seien, sodass es mit der Aufnahme von in Russland lebenden Deutschen vielen Deutschen und ihren Nachkommen ermöglicht worden sei, in ihre angestammte Heimat zurückzukehren. Diese Änderungen würden jedoch durch die Verwaltungspraxis des Bundesverwaltungsamtes unterlaufen. Das Bundesverwaltungsamt wende die Vorschriften des BVFG seit dem Jahr 2016 nicht im Sinne der Betroffenen an und verletze den Kern der gesetzlichen Regelungen. Durch dieses Vorgehen habe etwa § 6 BVFG an Bedeutung verloren. Zudem sei teilweise unklar, wie die im BVFG genannten Voraussetzungen zu erfüllen seien, insbesondere das Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Das Vorgehen des Bundesverwaltungsamtes führe zu einer Rechtsverschärfung und erschwere die Lage der Betroffenen.



Es bedürfe einer Gesetzesänderung dahingehend, dass es Deutschen und ihren Nachkommen ermöglicht werden solle, in ihre Heimat zurückzukehren, auch wenn sie nicht unter dem Zweiten Weltkrieg, z. B. durch Deportation, gelitten hätten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss führt zunächst aus, dass im Rahmen der Petition vorgetragen wird es seien durch das 10. BVFG-Änderungsgesetz Erleichterungen eingetreten, die nunmehr vielen Russlanddeutschen die Möglichkeit eröffnen würden, nach Deutschland auszusiedeln. Das Bundesverwaltungsamt würde dieses Gesetz aber fehlerhaft anwenden.

Zu dem Vorbringen wird festgestellt, dass die Erleichterungen für die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit nach § 6 Abs. 2 BVFG, die der Gesetzgeber für noch im Aussiedlungsgebiet wohnende Antragstellerinnen und Antragsteller mit dem 10. BVFG Änderungsgesetz eingeführt hat, grundsätzlich das eigene Bekenntnis zum deutschen Volkstum bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete betreffen sowie die Möglichkeit, für ein einfaches Gespräch ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nunmehr auch außerhalb der Familie erwerben zu können. Jedoch unverändert zur vorherigen Rechtslage ist die Voraussetzung geblieben, dass Personen, die nach dem 31. Dezember 1923 geboren wurden, von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen müssen.

Im Übrigen verkennt die in der Petition dargelegte Auffassung die Rechtslage mehrfach:

- Das BVFG hat stets nur Personen (und deren Abkömmlinge) begünstigt, die sich bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen zum deutschen Volkstum bekannten.
- Das BVFG begünstigt nicht generell deutsche Volkszugehörige, sondern nur solche, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit bedrückt und benachteiligt wurden.
- Durch das 10. BVFG-Änderungsgesetz hat es dazu keine Erleichterungen gegeben.



- Die Verfahrensweise des Bundesverwaltungsamtes zu dieser Frage ist nie, insbesondere nicht im Jahr 2016, geändert worden.
- Die Deportation der Russlanddeutschen ist fast lückenlos einschließlich der Ehegatten fremder Volkszugehörigkeit erfolgt. Deshalb ist die Deportation ein herausragendes, aber kein ausschließliches Indiz für eine deutsche Volkszugehörigkeit. Personen, die ihr nicht unterworfen wurden, müssen die deutsche Volkszugehörigkeit in anderer Form nachweisen.

Es wird ergänzend auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Januar 2021 - 1 C 5.20 -) hingewiesen, wonach auch bei einem späteren Bekenntniswandel besondere Anforderungen an das Bekenntnis zum deutschen Volkstum zu stellen sind. Es handelt sich hierbei um eine höchstrichterliche Auslegung an die Anforderungen eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum nach den aktuell geltenden Vorschriften des 10. BVFG-Änderungsgesetzes und nicht um eine willkürliche „Rechtsverschärfung“ durch das Bundesverwaltungamt.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.